

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen  
aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz  
vom 24. April 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 i. V. m. § 28 a i. V. m. § 28 b Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung**

I.

1. Die **nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung**. Die Ergänzungen bzw. Regelungen gelten auch für die hierzu veröffentlichten Hygienekonzepte (§ 1 Abs. 11 der 19. CoBeLVO).
2. Die übrigen Regelungen der 19. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 11) bleiben unberührt.
3. Gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der 19. CoBeLVO gilt in der gesamten Fußgängerzone sowie in der August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor, Wormser Straße bis zum Wormser Tor die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 4 findet Anwendung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
4. Gesichtsvisiere gelten nicht als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der 19. CoBeLVO.
5. Auf Sitzgelegenheiten besteht während des Konsums von Lebensmitteln eine Ausnahme von der Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen eingehalten wird.

II.

6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 25 der 19. CoBeLVO.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 25.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

8. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Überschreitung des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von 100 an mehr als drei Tagen in Folge aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 - Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 16. April 2021 außer Kraft.
9. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 17.05.2021.

## **Begründung**

### Allgemeine Betrachtung

Der letzte Lagebericht des Robert-Koch-Institutes vom 24. April 2021 schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland immer noch als insgesamt sehr hoch ein:

„Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner. Das Geschehen ist nicht regional begrenzt, die Anzahl der Landkreise mit einer 7-Tages-inzidenz über 100/100.000 Einwohner nimmt ebenfalls seit Mitte Februar 2021 deutlich zu. Etwa seit Mitte März hat sich der Anstieg der Fallzahlen beschleunigt. Der 7-Tage-R-Wert liegt um 1. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. Auch bei den über 80-Jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. Der Positivenanteil der Testungen nimmt wieder zu und liegt bei über 12 %. Insgesamt ist die VOC B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Der Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die VOC B.1.1.7. führt aktuell zu einer ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten. Bundesweit ist seit Mitte März wieder ein deutlicher Anstieg der COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen zu verzeichnen.“

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Gesamtgesellschaftliche Infektionsschutzmaßnahmen sind daher nötig, um die Infektionsdynamik zu bremsen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch den Erlass der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) auf das zunehmende Infektionsgeschehen und die neue Bedrohung reagiert. Die CoBeLVO kann durch eine Allgemeinverfügung ergänzt und/oder geändert werden.

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht als Kreisordnungsbehörde von der Ermächtigung Gebrauch.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind.

Das aktuelle Infektionsgeschehen in Frankenthal (Pfalz) ist räumlich nicht eingrenzbar, sondern verteilt sich über das gesamte Stadtgebiet und ist als diffus zu bewerten. Für das Stadtgebiet konnten bisher 1.916 Infektionen festgestellt werden, im Land Rheinland-Pfalz insgesamt 135.559 (Stand: 24. April 2021). Täglich sind in Frankenthal (Pfalz) weiterhin Neuinfektionen zu verzeichnen (14. KW 44, 15. KW 56, 16. KW 94).

#### zu Ziffer 3 bis 5

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist u. a. die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Konzeptioneller Ausgangspunkt der Allgemeinverfügung ist z. B. nicht allein die Ansteckungswahrscheinlichkeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestimmter Veranstaltungen bzw. Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Einrichtungen zu reduzieren, sondern durch zusätzliche Maßnahmen die Verbreitung von Tröpfchen oder Aerosole in der Luft zu vermindern, da die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mutmaßlich darüber erfolgt.

Die 19. CoBeLVO gibt in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor. Darüber hinaus gilt dies auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der Kreisordnungsbehörde.

Die Kreisordnungsbehörde sieht eine allgemeine Maskenpflicht im Bereich der Fußgängerzone und der Straßen zum Speyerer und Wormser Tor sowie in der August-Bebel-Straße und in der Bahnhofsstraße als geboten an.

Besonders die Bahnhofsstraße und der Rathausplatz werden von zahlreichen Berufstätigen, Pendlern, Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern genutzt. Um den Rathausplatz sowie entlang der einbezogenen Straßenzüge sind Geschäfte vorhanden, die mit ihrem Angebot einen Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher aus der Stadt und dem Umland darstellen. So haben dort ansässige Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Drogerien, Metzgereien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Sparkassen, Läden für den Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Reinigungen, Waschsalons, Einrichtungen für Physio-, Ergo- und Logotherapie sowie gewerbliche Einrichtungen, welche den Schwerpunkt auf privilegierte Angebote haben, geöffnet. Gleichzeitig dürfen gewerbliche Einrichtungen, welche für den Kundenverkehr geschlossen sind, Abhol-, Liefer- und Bringdienste anbieten bzw. Termine für den Einkauf vereinbaren. In den einbezogenen Straßen befinden sich außerdem zahlreiche Gastronomiebetriebe, welche neben einem Abhol-, Liefer- und Bringdienst auch einen Straßenverkauf anbieten dürfen.

Auch weist die Wormser Straße bis zum Wormser Tor oder die Speyerer Straße bis zum Speyerer Tor nur Fußgängerbereiche auf, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nur schwer oder gar nicht einzuhalten ist; insbesondere, wenn aufgrund von Sondernutzungen Warenauslagen entlang der Geschäftsfront aufgebaut sind. Die beabsichtigte Verhinderung der Verbreitung von Tröpfchen oder die Minimierung von Aerosolen in der Luft wird dadurch erschwert.

Der stärkeren Verbreitung von Aerosolen, gerade im Hinblick auf die Mutationen, gilt es entgegen zu wirken.

Die Maskenpflicht ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um Infektionen zu verhindern. Darüber hinaus stellt sie einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße vom 5. November 2020 - 5 L 958/20.NW - verwiesen, der die Anordnung einer allgemeinen Maskenpflicht inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

#### zu Ziffer 7

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung

#### zu Ziffer 9

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung befristet.

#### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist befristet, kann bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise verlängert bzw. modifiziert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 24.04.2021

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

Anlage